

**Einladung zur
Kammerversammlung
am 15. November 2024
um 14.00 Uhr in der
Alten Kongresshalle**



Tagesordnung

Anträge mit Begründung (ab Seite 4)

Hinweis zur elektronischen Abstimmung

Anlage*: Finanzenheft (§ 5 Nr. 4 GO)

* Pflichtmitglieder der Rechtsanwaltskammer i.S.v. § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO, die über kein beA verfügen, erhalten die Einladung postalisch. Die Anlage lässt sich abrufen unter <https://www.rak-muenchen.de/rak-muenchen/organisation-gremien/kammerversammlung-2024/>.

Anmeldung:



Einladung

zur ordentlichen Kammerversammlung 2024 der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München

**am Freitag, den 15. November 2024, um 14.00 Uhr
in der Alten Kongresshalle, Am Bavariapark 14, 80339 München**
(Begrüßungsgetränk und Imbiss ab 13:30 Uhr)

Tagesordnung

1. Begrüßung und Formalia
2. Bericht aus dem Vorstand
3. Bericht des Schatzmeisters gem. § 73 Abs. 2 Nr. 7 BRAO
- 4.1 Bericht aus der Geschäftsführung
- 4.2 Aussprache des Vorstandsmitglieds RA Özkök
5. Aussprache über die Berichte
6. Entlastung des Kammervorstands
7. Bewilligung der Mittel für das Geschäftsjahr 2025 gem. § 89 Abs. 2 Nr. 4 BRAO
8. Änderungen der Beitragsordnung – Abs. 4 Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte
9. Änderung der Wahlordnung
 - § 9 Nr. 3
 - § 9 Nr. 4
 - § 13 Nr. 1 Spiegelstrich 8
 - § 17 Nr. 1
 - § 24
10. Verschiedenes

Hiermit berufe ich die Kammerversammlung 2024 ein (§ 86 Satz 1 BRAO). Die in der Tagesordnung genannten Anträge nebst Begründung entnehmen Sie bitte der Anlage.

RAin Anne Riethmüller
Präsidentin

Am Rande der Kammerversammlung informieren wir Sie zur Arbeit der einzelnen Vorstandsabteilungen.

Weitere Infostände: u.a. Regionale Anwaltvereine & FORUM Junge Anwaltschaft
beA-Infostand der BRAK

Hinweis: Die aktuellen Satzungen der RAK München finden Sie unter
www.rak-muenchen.de/rak-muenchen/aufgaben-der-kammer/satzungen



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich lade Sie hiermit herzlich zur diesjährigen Kammerversammlung am 15. November 2024 in der Alten Kongresshalle München ein.

Die Kammerversammlung ist wesentlicher Bestandteil der anwaltlichen Selbstverwaltung. Mir ist bewusst, dass etliche von Ihnen sich Spannenderes vorstellen können, als ihren Freitagnachmittag in der Kongresshalle damit zu verbringen, mit Kolleginnen und Kollegen über die Feinheiten des Kammerwahlrechts zu diskutieren. Mitbestimmung, demokratische Teilhabe und Selbstverwaltung sind nicht immer aufregend. Sie sind aber immer wichtig für eine funktionierende Gewaltenteilung in unserem Land. Nur dann, wenn sich die Anwaltschaft funktionsfähig eigenständig und unabhängig organisiert, also selbst verwaltet, können die Rechtsuchenden darauf vertrauen, dass ihre Interessen losgelöst von staatlichen Belangen vertreten werden. Die Alternative zur Selbstverwaltung wäre eine staatliche Fachaufsicht, die nicht in unserem Interesse liegen kann.

Daher bitte ich Sie: Kommen Sie und bringen Sie sich in der Kammerversammlung ein! Ein breites Fundament für die durch die Selbstverwaltung zu treffenden Entscheidungen stärkt unsere Position gegenüber Dritten und in der Außenwahrnehmung erheblich. Daher machen Sie bitte von Ihrem Stimmrecht Gebrauch und stärken damit die Stimme der Anwaltschaft!

Auf den folgenden Seiten finden Sie die zur Abstimmung stehenden Anträge nebst Erläuterungen. Im Finanzheft, abzurufen unter <https://www.rak-muenchen.de/rak-muenchen/organisation-gremien/kammerversammlung-2024/>, finden Sie den Haushaltsvorschlag für das Geschäftsjahr 2025 sowie Erläuterungen zu den einzelnen Positionen im Bericht des Schatzmeisters.

In diesem Jahr haben wir außerdem die regionalen Anwaltsvereine eingeladen, die am Rande der Veranstaltung für Ihre Fragen zur Verfügung stehen. Ein Vertreter der BRAK ist vor Ort und wird Ihre Fragen rund um das beA beantworten. Um Ihnen einen Einblick in die Arbeit unserer Vorstandsmitglieder zu gewähren, informiert die Rechtsanwaltskammer München außerdem an Infotafeln über die Tätigkeit der einzelnen Vorstandsabteilungen.

Sowohl zu Beginn als auch im Anschluss an die Versammlung lade ich Sie herzlich zum weiteren Gedankenaustausch mit den Kolleginnen und Kollegen ein, wobei auch für Ihr leibliches Wohl gesorgt sein wird.

Aus organisatorischen Gründen wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie uns bis zum 08.11.2024 per Formular (über den QR-Code auf dem Titel) oder per E-Mail (kammerversammlung@rak-m.de) eine kurze Rückmeldung zukommen lassen könnten, ob Sie an der Kammerversammlung teilnehmen werden.

Ich freue mich darauf, Sie am 15. November auf der Kammerversammlung 2024 begrüßen zu können!

Mit herzlichen kollegialen Grüßen



RAin Anne Riethmüller

Präsidentin der Rechtsanwaltskammer München

Zu TOP 4.2 Aussprache des Vorstandsmitglieds RA Özkök

Antrag der Mitglieder:

RA Özgür Aktaş, RA Serdal Altuntaş, RA Martin Arendts, RAin Gariban Arıkan, RAin Gülten Arıkan, RA Leo Borgmann, RA Karl Brunnhuber, RA Dieter Dankowski, RAin Heike Diehm, RA Philip Diehm, RA Andreas Dietzel, Avukat Pınar Dirim, RA Peter Ewald, RA Wolfgang Fischer, RAin Barbara Geiger, RA Dr. Klaus Großmann, LL.M., RA Christian Jahreiß, RA Sebastian Kahlert, RA Stephan Kopp, RAin Michaela Künnell-Palder, RAin Elena Mühle-Stein, RA Dr. Helmut Palder, RA Dr. Christian Paul, RAin Anna Maria Ramelsberger, RA Dr. Kurt Roeckl, RAin Daniela Sauer, RA Dr. Onur Sertkol, RA Raphael Stadler, RA Dr. Temel Nal, RA Mustafa Tayhava, RAin Laura Emilia Tudose, RAin Nihal Ulasan, RA Hansjakob Vüllers, RAin Sandra Weigl-Ott, LL.M.Eur., RAin Beate Wenzel, RAin Dr. Sabine Zischka

Es wird beantragt, die Aussprache des Vorstandsmitglieds Özkök als 4. Tagesordnungspunkt festzusetzen und mindestens 30 Minuten Zeit mit zusätzlicher Frage- und Aussprachemöglichkeit für die anwesenden Mitglieder zu ermöglichen. Zu folgenden Punkten:

- Information über Veröffentlichung von Vorstandssitzungsprotokollen am Beispiel Berlin und die Haltung des Vorstands der Rechtsanwaltskammer München hierzu
- Information über Geldwäschebußen im vergl. zu den Kammern Bamberg und Nürnberg
- Tätigkeit / Untätigkeit der Rechtsanwaltskammer München zur herangetragenen Problematik der Pflichtverteidigerbestellung im OLG-Bezirk München
- Tätigkeit / Untätigkeit der Rechtsanwaltskammer München zu herangetragenen Problemen der Anwaltschaft beim Ausländeramt des KVR München
- Information über den Zustand des Seehauses
Was spricht gegen einen Vorschlagswettbewerb unter den Mitgliedern?
(Problematik der alleinigen fiskalischen Hoheit des sechsköpfigen im Präsidium)
- Information der Mitglieder über Kosten der Nachwahl 2020 und Verzicht des Präsidiums auf Regress (Problematik der alleinigen fiskalischen Hoheit des sechsköpfigen Präsidiums)

Zu TOP 8 Änderung der Beitragsordnung

Antrag des Vorstands der RAK München:

Aktuelle Fassung	Änderungsvorschläge
4. Kammermitglieder, deren Mitgliedschaft während des Kalenderjahres beginnt oder endet, entrichten für jeden angefangenen Monat ihrer Zugehörigkeit zur Kammer 1/12 des festgesetzten Kammerbeitrags. Teilbeträge werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet. Beim Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungstatbestände gilt nur der jeweils niedrigere Kammerbeitrag. Entsteht während des Kalenderjahres die Voraussetzung für einen Ermäßigungstatbestand, ist der Kammerbeitrag für den laufenden und die verbleibenden Monate unter Berücksichtigung des Ermäßigungstatbestandes neu festzusetzen; entfällt während des Kalenderjahres die Voraussetzung für einen Ermäßigungstatbestand, ist der Kammerbeitrag für die verbleibenden	4. Kammermitglieder, deren Mitgliedschaft während des Kalenderjahres beginnt oder endet, entrichten für jeden angefangenen Monat ihrer Zugehörigkeit zur Kammer 1/12 des festgesetzten Kammerbeitrags. Teilbeträge werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet. Beim Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungstatbestände gilt nur der jeweils niedrigere Kammerbeitrag. Entsteht während des Kalenderjahres die Voraussetzung für einen Ermäßigungstatbestand, ist der Kammerbeitrag für den laufenden und die verbleibenden Monate unter Berücksichtigung des Ermäßigungstatbestandes neu festzusetzen; entfällt während des Kalenderjahres die Voraussetzung für einen Ermäßigungstatbestand, ist der Kammerbeitrag für die verbleibenden

Aktuelle Fassung	Änderungsvorschläge
vollen Monate ohne Berücksichtigung des Ermäßigungstatbestandes neu festzusetzen.	vollen Monate ohne Berücksichtigung des Ermäßigungstatbestandes neu festzusetzen. Bei der Feststellung des Beginns der Mitgliedschaft bleibt die durch § 46a Abs. 4 Nr. 2 BRAO angeordnete Rückwirkung außer Betracht.
8. Die von der Kammerversammlung 2023 beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung treten am 01. Januar 2024 in Kraft.	8. Die von der Kammerversammlung 2024 beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung treten am 01. Januar 2025 in Kraft.

Begründung:

Die Rechtsanwaltskammer München erhebt von ihren Mitgliedern einen Kammerbeitrag, der jährlich zu entrichten ist. Maßgeblicher Zeitpunkt für den Beginn der Beitragspflicht ist der Beginn der Mitgliedschaft bei der Rechtsanwaltskammer.

Gem. § 46a Abs. 4 Nr. 2 BRAO werden Syndikusrechtsanwälte mit der Zulassung rückwirkend zum Datum des Antragseingangs Pflichtmitglied der Rechtsanwaltskammer, es sein denn, die Tätigkeit hat nach Antragstellung begonnen; in diesem Fall wird die Mitgliedschaft erst mit dem Zeitpunkt des Beginns der Tätigkeit begründet. Die Regelung des § 46a Abs. 4 Nr. 2 BRAO führt bei Syndikusrechtsanwälten dazu, dass – anders als bei niedergelassenen Rechtsanwälten oder zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften – Zulassungsdatum und Mitgliedschaftsdatum auseinanderfallen.

Der Kammerbeitrag stellt einen Aufwandsersatz für die mögliche Inanspruchnahme einer durch die Rechtsanwaltskammer angebotenen Leistung dar. Stellte man für den Beginn der Beitragspflicht auf den Beginn der rückwirkenden Pflichtmitgliedschaft ab, führte das zu dem Ergebnis, dass Syndikusrechtsanwälte für den Zeitraum zwischen Mitgliedschaftsbeginn und Datum der Zulassung einen Aufwandsersatz für Leistungen der Rechtsanwaltskammer entrichten, für die mangels tatsächlicher Mitgliedschaft nicht die Möglichkeit bestand, diese in Anspruch zu nehmen. Der Zeitraum kann je nach Einzelfall mehrere Monate betragen. Dies erscheint unbillig.

Mit der Neuregelung in Ziff. 4 S. 5 der Beitragsordnung soll klargestellt werden, dass das Datum der rückwirkenden Pflichtmitgliedschaft bei der Erhebung des Kammerbeitrags unberücksichtigt bleibt und auch bei Syndikusrechtsanwälten für den Beginn der Beitragspflicht auf das Zulassungsdatum abgestellt wird.

Zu TOP 9 Änderung der Wahlordnung

1. Antrag des Vorstands der RAK München:

Aktuelle Fassung	Änderungsvorschläge
§ 9 Wahlvorschläge	§ 9 Wahlvorschläge
3. Ein Wahlvorschlag darf einen oder mehrere Kandidaten enthalten und muss für die Satzungsversammlungswahl von mindestens zehn wahlberechtigten Kammermitgliedern unterzeichnet sein. Jedes Kammermitglied darf mehrere Wahlvorschläge unterschreiben und sich selbst zur Wahl vorschlagen. Es dürfen aber pro Kammermitglied nur so viele Wahlvorschläge eingereicht oder unterstützt	3. Ein Wahlvorschlag darf einen oder mehrere Kandidaten enthalten und muss für die Satzungsversammlungswahl von mindestens zehn wahlberechtigten Kammermitgliedern unterzeichnet sein. Jedes Kammermitglied darf mehrere Wahlvorschläge unterschreiben und sich selbst zur Wahl vorschlagen. Es dürfen aber pro Kammermitglied nur so viele Wahlvorschläge eingereicht oder unterstützt

werden, wie in dem jeweiligen Wahlbezirk Vorstandsmitglieder bzw. Satzungsversammlungsmitglieder zur Wahl stehen.	werden, wie in dem jeweiligen Wahlbezirk Vorstandsmitglieder bzw. Satzungsversammlungsmitglieder zur Wahl stehen.
---	---

Begründung:

Nach § 9 Nr. 3 S. 1 WO muss ein Wahlvorschlag für die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung von mindestens zehn wahlberechtigten Kammermitgliedern unterzeichnet sein. Die Regelung entspricht der gesetzlichen Vorgabe des § 191b Abs. 2 S. 3 Hs. 1 BRAO. Mit dem Unterschriftenquorum soll die Ernsthaftigkeit von Wahlvorschlägen gewährleistet werden.

Anders als bei der Wahl der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung sieht die Bundesrechtsanwaltsordnung in den § 64 ff BRAO kein Unterschriftenquorum für Wahlvorschläge für die Wahl zum Kammervorstand vor. Der Gesetzgeber hat den Rechtsanwaltskammern aber mit § 64 Abs. 2 BRAO die Möglichkeit eröffnet, das Wahlverfahren im Rahmen ihrer Satzungsautonomie inhaltlich auszugestalten. Mit der vorgeschlagenen Änderung des § 9 Nr. 3 S. 1 soll von der in § 64 Abs. 2 BRAO eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht und auch für die Wahlen zum Kammervorstand ein Unterschriftenquorum für Wahlvorschläge eingeführt werden. Auf diese Weise wird das Verfahren für die Wahl zur Satzungsversammlung und die Wahl des Kammervorstands harmonisiert.

2. Antrag des Präsidiums der RAK München:

Aktuelle Fassung	Änderungsvorschläge
§ 9 Wahlvorschläge	§ 9 Wahlvorschläge
	4. Sofern sich die vorgeschlagene Person nicht selbst zur Wahl vorgeschlagen hat, wird der Wahlvorschlag nur dann zugelassen, wenn eine Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person in Textform vorliegt.

Begründung:

Mit der Neuregelung des § 9 Nr. 4 WO soll verhindert werden, dass ein Kammermitglied ohne sein Einverständnis als Kandidat zur Wahl vorgeschlagen wird.

3. Antrag des Präsidiums der RAK München:

Aktuelle Fassung	Änderungsvorschläge
§ 13 Ungültige Stimmzettel	§ 13 Ungültige Stimmzettel
1. Ungültig sind Stimmzettel, <ul style="list-style-type: none"> - die nicht in dem vorgeschriebenen Wahlumschlag abgegeben worden sind; - die in einem gekennzeichneten Wahlumschlag abgegeben worden sind; - die beleidigende Bemerkungen enthalten oder die sich in einem Wahlumschlag befinden, der beleidigende Bemerkungen enthält; - die nicht als vorgeschrieben erkennbar sind; - die ganz durchgestrichen oder ganz zerrissen sind; - aus denen sich der Wille des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei ergibt; 	1. Ungültig sind Stimmzettel, <ul style="list-style-type: none"> - die nicht in dem vorgeschriebenen Wahlumschlag abgegeben worden sind; - die in einem gekennzeichneten Wahlumschlag abgegeben worden sind; - die beleidigende Bemerkungen enthalten oder die sich in einem Wahlumschlag befinden, der beleidigende Bemerkungen enthält; - die nicht als vorgeschrieben erkennbar sind; - die ganz durchgestrichen oder ganz zerrissen sind; - aus denen sich der Wille des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei ergibt;

<p>- auf denen nach Streichung ungültiger Stimmen mehr Stimmen stehen, als dem Wahlberechtigten höchstens zustehen.</p> <p>Die auf ungültigen Stimmzetteln abgegebenen Stimmen werden weder als gültige noch als ungültige Stimmen gezählt.</p>	<p>- auf denen nach Streichung ungültiger Stimmen mehr Stimmen stehen, als dem Wahlberechtigten höchstens zustehen-;</p> <p>- Auf denen keine Stimmen abgegeben wurden (leere Stimmzettel).</p> <p>Die auf ungültigen Stimmzetteln abgegebenen Stimmen werden weder als gültige noch als ungültige Stimmen gezählt.</p>
---	---

Begründung:

Mit der Ergänzung in § 13 Abs. 1 WO soll klargestellt werden, dass leere Stimmzettel ebenfalls ungültig sind. Dies entspricht allgemeinen Gepflogenheiten bei der Durchführung von Wahlen. Eine Stimmenthaltung ist bei Wahlen nicht möglich.

4. Antrag des Präsidiums der RAK München:

Aktuelle Fassung	Änderungsvorschläge
§ 17 Technische Anforderungen an die elektronische Wahl	§ 17 Technische Anforderungen an die elektronische Wahl
<p>1. Das verwendete elektronische Wahlsystem muss dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen, insbesondere den Anforderungen aus dem Common Criteria Schutzprofil für Basissatz von Sicherheitsanforderungen an OnlineWahlprodukte (BSI-CC-PP-0037) des Bundesamtes für Sicherheit und Informationstechnik. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen erfüllen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist vor Beginn der Wahl gegenüber dem Wahlausschuss durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.</p>	<p>1. Das verwendete elektronische Wahlsystem muss dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen,insbesondere den Anforderungen aus dem Common Criteria Schutzprofil für Basissatz von Sicherheitsanforderungen an OnlineWahlprodukte (BSI-CC-PP-0037) des Bundesamtes für Sicherheit und Informationstechnik. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen erfüllen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist vor Beginn der Wahl gegenüber dem Wahlausschuss durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.</p>

Begründung:

Nach § 17 Abs. 1 S. 1 WO muss das für elektronische Wahlen verwendete Wahlsystem dem jeweiligen Stand der Technik, insbesondere den Anforderungen aus dem Common Criteria Schutzprofil für Basissatz von Sicherheitsanforderungen an OnlineWahlprodukte (BSI-CC-PP-0037) des Bundesamtes für Sicherheit und Informationstechnik entsprechen. Nachdem dieses Zertifikat des Bundesamtes für Sicherheit und Informationstechnik aktuell nicht mehr neu vergeben wird, ist der Verweis hierauf in § 17 Abs. 1 S. 1 WO zu streichen.

5. Antrag des Präsidiums der RAK München:

Aktuelle Fassung	Änderungsvorschläge
§ 24 Inkrafttreten	§ 24 Inkrafttreten
<p>Die von der Kammerversammlung 2023 beschlossenen Änderungen der Wahlordnung treten am 01. Januar 2024 in Kraft.</p>	<p>Die von der Kammerversammlung 2024 beschlossenen Änderungen der Wahlordnung treten am 01. Januar 2025 in Kraft.</p>

Hinweis zur elektronischen Abstimmung

Auch in diesem Jahr wird die Stimmabgabe bei der Kammerversammlung mit elektronischen Abstimmgeräten durchgeführt. Die elektronische Stimmabgabe ermöglicht eine schnelle und automatische Stimmenauszählung. Damit sollen lange Wartezeiten, Uneindeutigkeiten sowie Fehler ausgeschlossen werden.

Techniker:innen des Unternehmens werden vor Ort für reibungslose Abläufe sorgen und für konkrete Einzelfragen sowie Bedienungshinweise zur Verfügung stehen.

Das Unternehmen erhebt keinerlei personenbezogene Daten von den Kammermitgliedern. Seitens der RAK München wird für diese Veranstaltung lediglich eine Liste geführt, welches Mitglied welche Gerätenummer ausgehändigt bekommt, um die Rückgabe bei Verlassen der Versammlung zu vereinfachen. Eine Zuordnung der Stimmabgaben zu den einzelnen Geräten erfolgt nicht, so dass ein Rückschluss darauf, welches Mitglied wie abgestimmt hat, ausgeschlossen ist.

Damit Sie sich bereits im Vorfeld mit der Funktionsweise der zum Einsatz kommenden Geräte vertraut machen können, finden Sie hier eine Kurzbeschreibung der Stimmabgabe:

Wie geben Sie Ihre Stimme bei einer Abstimmung ab?

Sobald der Versammlungsleiter eine Abstimmung eröffnet, ist Ihr Abstimmgerät aktiviert.

Drücken Sie auf die gewünschte Antwortoption

1_A JA 2_B NEIN 3_C Enthalten

und bestätigen Sie mit .

Sie dürfen Ihre Stimmabgabe ändern, so lange die Abstimmung eröffnet ist.



Hinweis für Berufsausübungsgesellschaften

Bei der Rechtsanwaltskammer München zugelassene Berufsausübungsgesellschaften (BAGs) sind bei der Kammerversammlung stimmberechtigt (§ 8 GO RAK). Als Kammermitglied erhalten sie jeweils eine eigene Stimme. BAGs üben ihr Stimmrecht durch eine vertretungsberechtigte natürliche Person aus, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung befugt und selbst Kammermitglied ist.

Um den Einlass und die Ausgabe der Stimmgeräte so reibungslos wie möglich zu gestalten, werden wir für BAGs einen eigenen Anmeldungsschalter zur Verfügung stellen. Dort wird die Vertretungsberechtigung geprüft. Da für jede BAG nur ein Vertreter abstimmen kann, muss die interne Abstimmung innerhalb einer BAG, wer das Stimmrecht für sie ausüben soll, im Vorfeld der Kammerversammlung erfolgen.